

Logwin AG
Aktiengesellschaft
Gesellschaftssitz: L-6776 Grevenmacher,
ZIR Potaschberg,
5, an de Längten
R.C.S. Luxemburg B40890

GESCHÄFTSORDNUNG

DER ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNGEN DER LOGWIN AG

Um einen geregelten und guten Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Logwin AG zu gewähren, gelten folgende Vorschriften in allen Hauptversammlungen.

1. Leitung der Hauptversammlung

- 1.1 Gemäß Artikel 19 (1) der Satzung der Logwin AG wird die Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und in seiner Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Verwaltungsratsmitglied geleitet (der „**Vorsitzende**“).
- 1.2 Der Vorsitzende bestimmt den Ablauf der Hauptversammlung. Gemäß Artikel 19 (4) der Satzung der Logwin AG bestimmt der Vorsitzende das Abstimmungsverfahren und kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

2. Unterlassung von Ton- und Bildaufnahmen

- 2.1 Jegliche Ton- und Bildaufnahmen muss während der Hauptversammlung unterlassen werden. Weder Redebeiträge, noch Fragen und Antworten einzelner Aktionäre bzw. der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Büros, des Notars oder anderer Teilnehmer der Hauptversammlung dürfen auf Tonband aufgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für Foto- und Videoaufnahmen.

3. Verfahren bei Wortmeldungen

- 3.1 Derjenige Aktionär der das Wort zu einem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung ergreifen möchte, muss sich an die vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung angegebenen Vorgehensweise halten.
- 3.2 Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Redner fest.

- 3.3 Jeder Redner muss sich auf konkrete Fragen zu den Tagesordnungspunkten beschränken. Wenn eine aufgeworfene Frage in keinem Bezug mit den vorgegebenen Punkten der Tagesordnung steht, kann der Vorsitzende entscheiden keine Stellung dazu zu nehmen.

4. Redezeit

- 4.1 Gemäß Artikel 19 (4) der Satzung der Logwin AG kann der Vorsitzende zu jeder Zeit das Frage- und Rederecht des Aktionärs in der Hauptversammlung zeitlich angemessen begrenzen.
- 4.2 Jeder Redner muss sich auf eine Redezeit von bis zu zehn (10) Minuten beschränken.
- 4.3 Sollte sich abzeichnen, dass die Tagesordnung ohne eine weitere Beschränkung der Redezeit nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann, so kann der Vorsitzende eine entsprechende weitere Redezeitbeschränkung auf fünf (5) Minuten anordnen und die Redezeit auf Fragen beschränken, die zur sachgemäßen Beurteilung der vorliegenden Tagesordnung unmittelbar notwendig sind und noch nicht gestellt wurden.
- 4.4 Sollte sich abzeichnen, dass die Hauptversammlung ohne eine weitere Beschränkung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann, kann der Vorsitzende entscheiden keine weiteren Redner zuzulassen und die Generaldebatte zu schließen.
- 4.5 Jeder Aktionär der das Wort ordnungsgemäß ergreift, muss sich auf die vom Vorsitzenden zu diesem Zeitpunkt angeordnete Redezeit beschränken. Bei Ablauf der Redezeit entzieht der Vorsitzende dem Aktionär das Wort. Sollte ein Redner sich nicht an die Wortentziehung halten findet Punkt 5 dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- 4.6 Nach Ende der Generaldebatte sind keine weiteren Wortmeldungen zugelassen.

5. Störungen der Hauptversammlung

- 5.1 Jeder Aktionär der das Wort ergreifen möchte, muss die vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung angegeben Vorgehensweise berücksichtigen und die Redezeitbeschränkungen einhalten.
- 5.2 Falls ein Aktionär den ordnungsgemäßen Verlauf der Hauptversammlung stört, wird er vom Vorsitzenden ermahnt sich an die Geschäftsordnung und die vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung angegeben Vorschriften zu halten.
- 5.3 Sollte der störende Aktionär der ersten Ermahnung des Vorsitzenden nicht nachgekommen, wird er nochmals gebeten seine Störung unverzüglich zu beenden um die ordnungsgemäße Fortführung der Hauptversammlung zu ermöglichen.

- 5.4 Bei zweiter Ermahnung des störenden Aktionärs, kann der Vorsitzende die Wortmeldung des störenden Aktionärs unterbrechen oder gänzlich untersagen.
- 5.5 Falls der störende Aktionär, trotz drei Ermahnungen des Vorsitzenden, weiterhin durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Fortsetzung der Hauptversammlung gefährdet und der Vorsitzende feststellt, dass das Verhalten des störenden Aktionärs es unmöglich macht, die Hauptversammlung ordnungsgemäß fortzusetzen, kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorschlagen den störenden Aktionär aus dem Saal auszuweisen. Das Abstimmungsverfahren der Hauptversammlung zur Ausweisung des störenden Aktionärs wird durch den Vorsitzenden in der Hauptversammlung erläutert.
- 5.6 Falls die Hauptversammlung für die Ausweisung des störenden Aktionärs stimmt, muss dieser umgehend den Saal der Hauptversammlung verlassen.